

# OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKONKORDAT

---

## **Merkblatt**

### **betreffend Einweisungen von Gefangenen aus Vollzugseinrichtungen des OSK in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik**

#### **1. Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Merkblatt gilt für Personen im (vorzeitigen) Straf- und Massnahmenvollzug, die von einem Konkordatskanton in eine Konkordatsanstalt<sup>1</sup> eingewiesen wurden und von dort in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik inner- oder ausserhalb des Urteilkantons verlegt werden müssen.

<sup>2</sup> Das Merkblatt kann für eingewiesene Personen anderer Arten des Freiheitsentzugs sinngemäss angewendet werden.

<sup>3</sup> Nicht erfasst werden Zuführungen von eingewiesenen Personen in Arztpraxen, Spitäler oder Kliniken für ambulante medizinische Abklärungen und Behandlungen<sup>2</sup>. Die Vollzugseinrichtung ordnet solche Zuführungen auf Antrag des für die medizinische Betreuung in der Vollzugseinrichtung zuständigen Fachpersonals an und sorgt dafür, dass:

- a) die Begleitperson(en) die nötigen Massnahmen zu einer Fluchtverhinderung treffen;
- b) die Einweisungsbehörde zumindest bei genehmigungs- und meldepflichtigen (GMP) Fällen<sup>3</sup> über die Zuführung und deren Grund so bald als möglich informiert wird.

#### **2. Ausgangslage**

<sup>1</sup> Die Vollzugseinrichtung hat die medizinische Versorgung der eingewiesenen Personen zu gewährleisten. Sie hat das dafür nötige medizinische Personal und die nötige medizinische Infrastruktur bereitzustellen oder dafür besorgt zu sein, dass die entsprechende medizinische Unterstützung zeitgerecht von aussen beigezogen werden kann<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Soweit möglich erfolgen medizinische Abklärungen und Behandlungen in der Vollzugseinrichtung.

#### **3. Einweisungsentscheid**

##### **3.1. Planbare Abklärungen und Behandlungen**

##### **3.1.1. Antrag**

<sup>1</sup> Das für die medizinische Betreuung zuständige Fachpersonal beantragt zuhanden der Einweisungsbehörde die Einweisung einer eingewiesenen Person in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik, wenn eine medizinische Abklärung oder Behandlung in der Vollzugseinrichtung auch bei Anpassung des Vollzugsregimes nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Es begründet Notwendigkeit, Dringlichkeit und Ziel der Einweisung bzw. der Abklärung oder Behandlung, informiert soweit sicherheitsrelevant über den Gesundheitszustand der eingewiesenen Person

---

<sup>1</sup> Art. 7 der Konkordatsvereinbarung.

<sup>2</sup> Ziff. 2.2. Abs. 4 der RL über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei potentiell gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen vom 26. Oktober 2012.

<sup>3</sup> GMP = es handelt sich um Personen, die wegen eines die öffentliche Sicherheit gefährdenden Delikts beschuldigt sind bzw. verurteilt wurden.

<sup>4</sup> vgl. die Erläuterungen zu den konkordatlichen Kostgeldern sowie die Grundleistungen im Straf- und Massnahmenvollzug.

und gibt Empfehlungen ab, welche Einrichtungen für die Durchführung der Behandlung geeignet sind.

<sup>2</sup> Die Vollzugseinrichtung übermittelt den Antrag, allenfalls mit einer Stellungnahme insbesondere zum als notwendig erachteten Sicherheitsdispositiv für Transport und Unterbringung, an die Einweisungsbehörde.

### 3.1.2. *Entscheid*

<sup>1</sup> Die Einweisungsbehörde prüft den Antrag, ordnet nötigenfalls weitere Abklärungen an, entscheidet über die Verlegung und legt den Sicherheitsstandard für Transport und Unterbringung, eingeschlossen eine allfällige Bewachung, fest, um einer möglichen Flucht- und Rückfallgefahr zu begegnen. Dabei beachtet sie Art und Schwere der vorgeworfenen oder begangenen Straftaten, Art und Dauer der Sanktion, die vollzogen wird<sup>5</sup>, sowie den Stand des Vollzugsverfahrens<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Die Einweisungsbehörde entscheidet, ob eine Stellungnahme der konkordatlichen Fachkommission eingeholt wird. Kann diese Stellungnahme nicht rechtzeitig vor der Einweisung eingeholt werden, zieht sie bei vorlagepflichtigen Fällen zur Überprüfung des Sicherheitsdispositivs die Polizei bei.

<sup>3</sup> Bei eingewiesenen Personen im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug stimmt sie sich mit der Verfahrensleitung ab.

<sup>4</sup> Der Einweisungsentscheid umfasst die Gutsprache für die Übernahme der Kosten für Transporte und Sicherheitsmassnahmen sowie subsidiär für die Abklärungen und Behandlungen, soweit kein anderer Kostenträger, beispielsweise eine Kranken- oder Unfallversicherung, dafür aufkommt.

### 3.2. Notfälle

<sup>1</sup> Wenn sofortige medizinische Interventionen notwendig sind<sup>7</sup>, die in der Vollzugseinrichtung nicht möglich sind, entscheidet die Vollzugseinrichtung auf Antrag des für die medizinische Betreuung zuständigen Fachpersonals über die Einweisung in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik.

<sup>2</sup> Die Vollzugseinrichtung trifft die nötigen Sofortmassnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit. Dabei geht sie vom gleichen Sicherheitsstandard aus, wie er bei der Unterbringung in der Vollzugseinrichtung besteht.

<sup>3</sup> Verfügt das Spital oder die psychiatrische Klinik nicht über eine genügend sichere Unterbringungsmöglichkeit oder eigenes Sicherheitspersonal, veranlasst die Vollzugseinrichtung nötigenfalls eine Bewachung<sup>8</sup>. Eine Bewachung erfolgt namentlich bei Personen, die wegen eines der im Anhang zu den Richtlinien über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden

---

<sup>5</sup> Je schwerer Tat und Sanktion, umso schwerer fällt im Vergleich zur Gefahr des Verlustes der körperlichen Integrität der staatliche Verfolgungs- bzw. Strafanspruch ins Gewicht.

<sup>6</sup> Bisheriges Vollzugsverhalten, Risikoeinschätzungen z.B. in einem psychiatrischen Gutachten, im Rahmen des ROS-Prozesses oder aufgrund einer Stellungnahme der konkordatlichen Fachkommission, restliche Vollzugsdauer etc.

<sup>7</sup> z.B. bei Unfällen oder Kriseninterventionen. Die Notwendigkeit einer medizinischen Intervention wird durch das medizinische Fachpersonal beurteilt. Die Vollzugseinrichtung hat zu entscheiden, ob der (sofortigen) Einweisung in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik überwiegende Sicherheitsinteressen entgegenstehen, weil beispielsweise trotz hoher Rückfallgefahr für schwere Delikte ein gesicherter Spital- oder Klinikplatz nicht (sofort) verfügbar ist oder eine Bewachung nicht genügt oder nicht (sofort) umgesetzt werden kann.

<sup>8</sup> Siehe Ziff. 5.3. dieses Merkblatts.

Massnahmen bei potentiell gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen aufgeführten Delikte beschuldigt sind oder verurteilt wurden, wenn Zweifel hinsichtlich der Gefahr einer Entweichung und der Gefährdung von Drittpersonen bestehen.

<sup>4</sup> Die Einweisungsbehörde wird unverzüglich orientiert. Sie entscheidet über die Aufrechterhaltung, Änderung oder Aufhebung der Anordnungen.

#### **4. Verlegung**

<sup>1</sup> Die Vollzugseinrichtung sorgt dafür, dass:

- a) die für die Behandlung in der Vollzugseinrichtung zuständigen Ärztinnen oder Ärzte die Aufnahme mit der Ärzteschaft des Spitals oder der psychiatrischen Klinik vereinbaren und den zuständigen Personen ein Einweisungszeugnis mit den nötigen Unterlagen aus der Krankengeschichte zustellen, aus dem sich der medizinische Behandlungsauftrag an das ärztliche und pflegerische Personal ergibt;
- b) die einzuweisende Person bis zur Verlegung in der Vollzugseinrichtung überwacht wird<sup>9</sup>, wenn dies aus ärztlicher Sicht notwendig ist;
- c) die einzuweisende Person je nach medizinischer Notwendigkeit und angeordneten Sicherheitsmassnahmen mit einem Sanitäts-, Gefängnis- oder Polizeitransport rechtzeitig ins Spital oder in die psychiatrische Klinik verbracht wird;
- d) die Effekten, die dem Transport mitgegeben werden, auf ein Minimum beschränkt werden.

<sup>2</sup> Die Einweisungsbehörde stellt dem Spital oder der Klinik sobald als möglich ein Einweisungs-dokument<sup>10</sup> zu. Bei Notfalleinweisungen übermittelt die Vollzugseinrichtung dem Spital oder der psychiatrischen Klinik zumindest eine Kopie des Vollzugsauftrags, den sie von der Einweisungsbehörde erhalten hat.

#### **5. Aufenthalt im Spital oder der psychiatrischen Klinik**

##### **5.1. Allgemein**

<sup>1</sup> Die eingewiesene Person befindet sich weiter im Straf- und Massnahmenvollzug<sup>11</sup>. Sie hat die Anordnungen und Weisungen der Einweisungsbehörde bzw. der Vollzugseinrichtung und des Klinikpersonals zu befolgen.

<sup>2</sup> Aufgrund des andauernden strafrechtlichen Freiheitsentzugs sollten als Rahmenbedingungen für den Aufenthalt zumindest gelten, dass:

- a) während des gesamten Spital- oder Klinikaufenthalts ein Alkohol- und Drogenkonsumverbot gilt;
- b) die eingewiesene Person kein Bargeld oder nur einen minimalen Betrag auf sich tragen darf und für Auslagen eine Kostengutsprache der Vollzugseinrichtung eingeholt werden muss;
- c) die eingewiesene Person die Station/Abteilung nur nach Absprache mit dem Pflegepersonal für eine zum Voraus begrenzte Zeit verlassen darf und ein Verlassen des Spital- oder Klinikareals verboten ist, soweit aus Sicherheitsgründen nicht ohnehin ein Aufenthalt im Zimmer oder auf der Station/Abteilung angeordnet wurde;
- d) das Spital- und Klinikpersonal Dritten ohne Bewilligung der Einweisungsbehörde keine Auskünfte über die eingewiesene Person erteilen darf, selbst wenn diese der Auskunftserteilung zustimmt.

---

<sup>9</sup> Je nach Situation und den konkreten Möglichkeiten z.B. mit einer Sitzwache oder mit Videoüberwachung. Der Gefangene soll über die Überwachung orientiert werden und sie soll für ihn erkennbar sein. Seine Intimsphäre ist angemessen zu schützen.

<sup>10</sup> z.B. ein Formular oder den Vollzugsauftrag.

<sup>11</sup> Vgl. für den Strafvollzug Art. 80 StGB. Da der eingewiesenen Person die Freiheit gestützt auf einen strafrechtlichen Hafttitel entzogen ist, ist vom Arzt keine zivilrechtliche Fürsorgerische Unterbringung anzuordnen.

<sup>3</sup> Die für den Justizvollzug zuständige Stelle des Standortkantons soll mit den Spitälern und Kliniken auf dem Kantonsgebiet, in die Personen aus einer Vollzugseinrichtung eingewiesen werden, allgemein ein Vollzugsregime nach Abs. 2 vereinbaren, das ohne besondere Anordnungen gilt. Fehlt eine solche Vereinbarung, untersteht die eingewiesene Person den allgemein gültigen Regeln des Spitals oder der Klinik<sup>12</sup>, namentlich auch hinsichtlich Aussenkontakten<sup>13</sup> und Bewegungsfreiheit, sofern die Einweisungsbehörde im konkreten Einzelfall keine besonderen Anordnungen getroffen hat.

## 5.2. Besondere Anordnungen

<sup>1</sup> Erachtet die Einweisungsbehörde im konkreten Einzelfall (zusätzliche) Einschränkungen<sup>14</sup> während des Aufenthalts als notwendig, klärt sie deren Umsetzbarkeit mit dem Spital oder der Klinik.

<sup>2</sup> Sie hat Abweichungen vom allgemeinen Vollzugsregime oder den allgemeinen Regeln des Spitals oder der Klinik und allfällige Änderungen im Verlauf des Aufenthalts zu verfügen bzw. für alle Beteiligten schriftlich festzuhalten.

## 5.3. Bewachung durch externe Dienste

<sup>1</sup> Wurde die Bewachung der eingewiesenen Person im Spital oder in der Klinik angeordnet, werden die Polizei oder ein Sicherheitsdienst durch die zuständige Stelle des Kantons beauftragt, auf dessen Gebiet sich das Spital oder die Klinik befindet<sup>15</sup>.

<sup>2</sup> Bis zum Eintreffen eines beigezogenen Dienstes übernimmt diejenige Stelle die Bewachung, welche die betroffene Person in das Spital oder die Klinik transportiert hat. Die Mitarbeitenden des beigezogenen Dienstes haben sich gegenüber den Personen, welche die Erstbewachung übernommen haben, und dem Klinikpersonal mit einem Dokument der Bewachungsfirma auszuweisen.

<sup>3</sup> Für medizinisch begründete Verschiebungen innerhalb des Spital- oder Klinikareals ist das beauftragte Bewachungspersonal beizuziehen.

## 5.4. Informationsaustausch

<sup>1</sup> Die ärztliche Schweigepflicht gilt auch bei eingewiesenen Personen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug. Das Spital oder die Klinik orientiert die Vollzugseinrichtung über Feststellungen zur eingewiesenen Person, soweit es die Situation im Freiheitsentzug, die Betreuungsaufgaben oder die Sicherheit erfordern, namentlich, wenn die eingewiesene Person selbst oder Dritte akut und ernsthaft gefährdet sind.

<sup>2</sup> Die Einweisungsbehörde stellt sicher<sup>16</sup>, dass das Spital oder die Klinik die Vollzugseinrichtung sobald als möglich informiert:

- a) über die voraussichtliche Dauer der stationären Unterbringung;
- b) über ausserordentliche Vorfälle bzw. ein Fehlverhalten der eingewiesenen Person;
- c) wenn der medizinische Behandlungsauftrag nicht erfüllt werden kann.

---

<sup>12</sup> vgl. Art. 80 Abs. 2 StGB.

<sup>13</sup> z.B. Besuch, Telefon, Internetzugang.

<sup>14</sup> z.B. Verbot von (gewissen) Aussenkontakten, dauerhafte Bewachung.

<sup>15</sup> Bei planbaren Aufenthalten sorgt die Einweisungsbehörde (Ziff. 3.1.2. Abs. 1), bei Notfällen die Vollzugseinrichtung (Ziff. 3.2. Abs. 3) für den Kontakt mit der zuständigen Stelle des Kantons, auf dessen Gebiet sich das Spital oder die psychiatrische Klinik befindet. Vor allem in zeitkritischen Fällen wird wohl auf Ebene der beteiligten Polizeikorps direkt vereinbart werden, wie der Bewachungsauftrag (zumindest in der ersten Zeit) umgesetzt wird.

<sup>16</sup> Dazu gehört, dass festgelegt bzw. vereinbart wird, in welcher Form diese Information erfolgt.

<sup>3</sup> Die Vollzugseinrichtung leitet solche Informationen an die Einweisungsbehörde weiter.

#### 5.5. Massnahmen bei Vorfällen

<sup>1</sup> Die Einweisungsbehörde entscheidet über den Abbruch des Aufenthalts oder eine polizeiliche Intervention, wenn sich die eingewiesene Person nicht an die Rahmenbedingungen hält oder die Ordnung im Spital oder der Klinik stört, sowie über Fahndungsmassnahmen bei einer Entweichung.

<sup>2</sup> Ist die Einweisungsbehörde nicht erreichbar, trifft die Vollzugseinrichtung die nötigen Sofortmassnahmen. Die Einweisungsbehörde wird unverzüglich orientiert. Sie entscheidet über die Aufrechterhaltung, Änderung oder Aufhebung der Anordnungen.

<sup>3</sup> Für allfällige Medienauskünfte ist die Einweisungsbehörde zuständig, sofern die beteiligten Stellen nichts Anderes vereinbart haben.

#### 5.6. Austritt

<sup>1</sup> Das Spital oder die Klinik entscheidet über den Zeitpunkt des Austritts. Der Austritt erfolgt, sobald der Behandlungsauftrag erfüllt ist, die Behandlung ausserhalb des Spitals oder der Klinik weitergeführt werden kann oder wenn der medizinische Behandlungsauftrag nicht erfüllt werden kann.

<sup>2</sup> Das Spital oder die Klinik orientiert frühzeitig:

- a) die Vollzugseinrichtung
  - über den Austrittstermin;
  - wenn eine stationäre Weiter- oder Nachbehandlung in einer anderen Einrichtung als notwendig erachtet wird;
- b) die für die Weiter- oder Nachbehandlung in der Vollzugseinrichtung zuständigen Ärztinnen oder Ärzte über die medizinische Situation und die nötigen Massnahmen.

<sup>3</sup> Die Vollzugseinrichtung sorgt für den Rücktransport und organisiert die verordnete Nachbehandlung in der Einrichtung. Kann sie diese Nachbehandlung nicht gewährleisten oder empfiehlt das Spital oder die Klinik eine stationäre Nachbehandlung in einer anderen Einrichtung, informiert die Vollzugseinrichtung sofort die Einweisungsbehörde. Diese entscheidet über das Vorgehen und die Unterbringung der betroffenen Person.